



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns gerne wie folgt:

Gestützt auf die Verpflichtungen aus dem Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) hat der Bundesrat am 16. Juni 2017 die Übernahme und Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung beschlossen. Vor dem Hintergrund der Terrorbedrohung in Europa und damit auch in der Schweiz werden mit der Richtlinie (EU) 2017/853 die Vorschriften der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG) in verschiedenen Punkten präzisiert und teilweise auch mit neuen Vorgaben ergänzt. Die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie in das nationale Recht setzt eine Anpassung der Schweizerischen Waffengesetzgebung voraus. Wie aus den Unterlagen zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren des Bunds hervorgeht, ist dieser bestrebt, sich dabei auf jene Regelungsgegenstände im Waffengesetz zu beschränken, welche für die Umsetzung der Mindeststandards der Richtlinie zwingend umgesetzt werden müssen. Dies ist zu begrüßen. Nichtsdes-

totrotz müssen die kantonalen Waffenbüros mit Blick auf die geplanten Änderungen des Waffengesetzes mit einem erheblichen Mehraufwand rechnen, welcher sich entgegen der Meinung des Bunds wohl kaum auf die Umsetzungsphase beschränken wird. In diesem Zusammenhang sei auf folgende Punkte hinzuweisen:

Erweiterung des Katalogs der «verbotenen Waffen» (Kat. A)

Die kantonalen Waffenbüros werden den rechtmässigen Besitz von Feuerwaffen, die neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen, zu bestätigen haben. Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Neuerwerb verbotener Waffen (im Vergleich zur bisherigen Erteilung von Waffenerwerbschein) gestaltet sich für die kantonalen Waffenbüros insofern aufwändiger, als Sportschützen sowie Museen und Sammler zusätzliche Nachweise zu erbringen haben. Die Prüfung dieser Unterlagen dürfte das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen verlängern.

Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen

Weiter müssen die Kantone die Voraussetzungen erst noch schaffen, damit die kantonalen Waffenbüros die Meldungen über Transaktionen der Waffenhändler und Makler gemäss Artikel 21 Absatz 1^{bis} Waffengesetz (WG; SR 514.54) entgegennehmen und in den kantonalen Informationssystemen zwecks Nachvollziehbarkeit des Werdegangs einer Waffe speichern können. Dies wird Anpassungen in den kantonalen Informationssystemen sowie im harmonisierten Informationssystem gemäss Artikel 3 WG nach sich ziehen. Neben den Anschaffungskosten neuer Informatikmittel ist von einem beachtlichen Mehraufwand seitens der Waffenbüros auszugehen.

Sportschiessen - Erbringung des Vereins- oder Schiessnachweis/Bestätigung Waffenbesitz

Damit der Wahrheitsgehalt der Erbringung des Verein- oder Schiessnachweises rechtsgenüglich abgeklärt werden kann, sollte die Polizei zumindest auf das Lizenzverzeichnis des Schweizerischen Schiesssportverbands (SSV) elektronisch Zugriff haben. Es muss jedoch festgehalten werden, dass nicht alle Schützen lizenziert sind. Die Kriterien und Anforderungen der Erbringung des Schiessnachweises ausserhalb einer Vereinszugehörigkeit müssen abschliessend geregelt werden, ansonsten die Gefahr von Gefälligkeitsbescheinigungen im Raum stehen würde.

Der Waffenbesitzer hat nach fünf und nach zehn Jahren den Schiessnachweis zu erbringen. Eine Überprüfung, ob ein Waffenbesitzer diesen Nachweis erbracht hat oder nicht, ist aktuell jedoch nicht möglich. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Waffenbesitzer ihren Wohnsitz auch in einen anderen als den ehemaligen Bewilligungskanton verlegen könnten. Nach heutiger Praxis erfährt die kantonale Meldestelle meistens nur durch Zufall oder bei Einreichung eines Gesuchs vom Domizilwechsel. Da die Waffenbesitzer diesen Nachweis zu erbringen haben, kann nicht überprüft werden, ob alle den Nachweis erbracht haben.

Sammler und Museen

Der Gesetzgeber hat die Begriffe «sicheres Aufbewahren» und «angemessene Vorkehrungen» genau

zu umschreiben und abschliessend zu definieren. Dasselbe gilt für das Kriterium der Zweckbestimmung einer Waffensammlung. Ohne eine Konkretisierung dieser Begriffe würde sich die Entscheidung im Zusammenhang mit der Ausstellung von Ausnahmegewilligungen für die kantonalen Waffenbüros als schwierig gestalten.

Kontrollen - Waffen der Kategorie A

Die kantonalen Waffenbüros sind gemäss Artikel 29 WG angehalten und befugt, periodische Kontrollen betreffend Einhaltung von Bedingungen und Auflagen bei den Besitzern von Serief Feuerwaffen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a WG durchzuführen. Da die Kategorie A mit zusätzlichen Waffen ergänzt wird, ist von zusätzlichen Aufwendungen auszugehen.

Kontrollen - Waffenhandel

Die kantonalen Waffenbüros sind gemäss Artikel 29 WG angehalten, alle zwei Jahre Waffenhandelskontrollen durchzuführen. Der Umfang und Inhalt der Kontrolle ist in Artikel 53 Waffenverordnung (WV; SR 514.541) umschrieben. Aus unserer Sicht wird künftig auch in diesem Bereich ein Mehraufwand generiert, da die Kontrollen aufgrund der neuen Bestimmungen zeitintensiver ausfallen werden.

Personelle Auswirkungen

Bei der Kantonspolizei Uri stehen heute im Dienst «Waffen und Sprengstoffe» 70 Stellenprozente zur Verfügung. Eine systematische Schätzung des personellen Ressourcenbedarfs bei der Übernahme der geänderten EU-Richtlinie hat ergeben, dass neu für wiederkehrende Arbeiten (Gewilligungen, Registrierungen, Kontrollen usw.) mit rund 80 zusätzlichen Stellenprozenten gerechnet werden muss. Dies entspricht mehr als einer Verdoppelung des Arbeitsaufwands im Bereich Waffenrecht. Zusätzlich ist mit einem beträchtlichen einmaligen Aufwand durch Nach- und Neuregistrierungen zu rechnen.

Bei der Schätzung des Ressourcenbedarfs mussten Annahmen getroffen werden, weil zum heutigen Zeitpunkt unter Fachleuten vieles noch nicht klar ist. Beispielsweise ist nicht geklärt, wer als Sammler von Waffen gilt, beziehungsweise wer als Sammler anerkannt werden kann und wie die Sammlertätigkeit überprüft werden kann. Noch unklar ist auch, wie der Schiessnachweis ohne Vereinszugehörigkeit gehandhabt werden kann. Der effektive Mehraufwand kann erst endgültig beziffert werden, wenn die eingesetzte Arbeitsgruppe des Bunds alle strittigen Fragen geklärt hat. Es ist nicht auszuschliessen, dass der künftige Personalaufwand sogar noch höher als berechnet ausfallen könnte.

Nebst dem personellen Mehraufwand werden auch Anpassungen in den kantonalen Informationssystemen notwendig werden. Wie hoch dieser finanzielle Aufwand für den Kanton Uri ausfallen wird, kann noch nicht definiert werden. Eine Kostenschätzung muss vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen zuerst noch erarbeitet werden.

Die Übernahme der Richtlinie zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie bringt für den Kanton Uri einen erhöhten Aufwand, der nur durch zusätzliche Personalstellen bewältigt werden kann.

Fazit

Der Gewinn an Sicherheit durch die Übernahme der geänderten EU-Waffenrichtlinie lässt sich nicht beziffern. Insbesondere terroristische Anschläge mit Feuerwaffen, die oftmals minutiös geplant werden, dürften durch das angestrebte Regelwerk kaum verhindert werden können. Die vorgesehene Übernahme der EU-Waffenrichtlinie dürfte damit zu erhöhtem bürokratischem Aufwand und vermehrten Kosten bei geringem zu erwartenden Ertrag führen.

Die Schweiz ist jedoch im Rahmen Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) verpflichtet, die EU-Waffenrichtlinien im schweizerische Recht umzusetzen. Aufgrund der sicherheitspolitischen Tragweite des Abkommens steht eine Nicht-Übernahme der Richtlinien nicht zur Debatte. Aufgrund der dargelegten personellen Auswirkungen, verbunden mit den angeführten notwendigen Anpassungen im technischen Bereich, wünscht sich der Regierungsrat jedoch weitere Anstrengungen des Bundesrats, um eine schlanke und pragmatische Umsetzung mit minimalen Zusatzaufwendungen zu gewährleisten.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 19. Dezember 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.

Beat Jörg

Adrian Zurfluh